

8.7. 1915

Die Einkommensbekenntnisse.

Vor kurzem ist die Kundmachung der Finanzlandesdirektion in Wien über den Termin für die Abgabe der Bekenntnisse für die Personaleinkommen-, Renten- und allgemeine Erwerbsteuer ergangen. Als Termin für die Bekenntnisabgabe ist wie in fast allen früheren Jahren wieder der Monat Jänner dieses Jahres festgesetzt. Nur im vorigen Jahre, in das die Reform der direkten Personalsteuern gefallen ist, mußte bekanntlich die weite Hinausschiebung des Bekenntnisterrmins eintreten.

Wenn man auch diesmal, trotz der vom Kriegsausbruche herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse am gewöhnlichen Termin für das Einbringen der Steuererklärungen festgehalten hat, so ist doch durch andere früher erlassene Verfügungen alle Möglichkeit geboten, berechtigten Ansprüchen auf Fristgewährung zu entsprechen. Dies gilt vor allem von jenen Steuerpflichtigen, die zur aktiven Dienstleistung eingezogen, im Felde stehen, oder verwundet oder kriegsgefangen sind und ihrer Deklarationspflicht deshalb nicht genügen können. In dieser Richtung ist durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914 betreffend Ausnahmsbestimmungen für die Fristen (Hemmung des Fristenlaufes) in Verfahren vor den Behörden der direkten oder indirekten Steuern, Vorsorge getroffen. Diese Militärpersonen sind danach an den kürzlich kundgemachten Bekenntnisterrmin nicht gebunden.

Dieselbe Begünstigung der Hemmung des Fristenlaufes wird auch den Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina in den Fällen zukommen, in denen der Nachweis der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Steuerdeklaration an amtlicher Stelle erbracht werden wird.

Im übrigen ist es nur selbstverständlich, daß man vollends, heuer auch sonst in rücksichtswürdigen Einzelfällen alles mögliche Entgegenkommen hinsichtlich Fristgewährung üben wird, wie dies ja auch in den früheren Jahren stets geschehen ist. Die Finanzverwaltung hat zudem in mehreren Jahren den Bekenntnisterrmin auch generell erstreckt. Heuer, wo in vielen Betrieben ein Teil der Angestellten durch den Heeresdienst der Berufsarbeit entzogen ist und wo hienach mit einer Verlangsamung der Bücherführung zu rechnen ist, wird eine solche generelle Fristerstreckung späterhin vielleicht in Betracht zu ziehen sein.